

Rahmennutzungsordnung des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie

Vom 28. Juli 2017

Aufgrund von § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Rahmennutzungsordnung des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie als Satzung:

Präambel:

Das Imaging-Zentrum ist eine gemeinschaftliche Einrichtung von Arbeitsgruppen der Fachrichtung Biologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Das Ziel des Zentrums ist die Bündelung von Ressourcen durch arbeitsgruppenübergreifende Nutzung bildgebender Verfahren, für die verschiedene Institute der Fachrichtung Biologie die erforderlichen Geräte zur Verfügung stellen.

Diese Rahmennutzungsordnung wurde entsprechend den von der DFG aufgestellten Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren erstellt.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der vom Imaging-Zentrum angebotenen Leistungen. Sie gilt sowohl für die selbstständige Arbeit an den Geräten (nachfolgend „Anwendungsbetrieb“) als auch für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen durch das Personal des Imaging-Zentrums bzw. der beteiligten Arbeitsgruppen (nachfolgend „Servicebetrieb“).
2. Über diese Ordnung hinaus gelten gerätespezifische Nutzungsordnungen, die als Anlage in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Rahmennutzungsordnung sind. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen den Regelungen dieser Rahmennutzungsordnung vor.
3. Die Rahmennutzungsordnung ist für alle Personen¹ verbindlich, die Leistungen des Imaging-Zentrums in Anspruch nehmen .

§ 2 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner des Imaging-Zentrums und der beteiligten Arbeitsgruppen für Fragen zu Methoden, Geräten und Nutzungsmodalitäten sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführt.

§ 3 Geräte

Informationen über die aktuelle Geräteausstattung des Imaging-Zentrums und eine detaillierte Beschreibung der Geräte finden sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>).

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

§ 4 Nutzer

1. Die Mitarbeiter sowie die Studierenden der Fachrichtung Biologie haben inhaltliche und zeitliche Priorität bei der Nutzung von Geräten und Inanspruchnahme von Serviceleistungen.
2. Darüber hinaus stehen die Geräte auch den Mitarbeitern und Studierenden der anderen Fachrichtungen der Universität einschließlich der Universitätsmedizin Greifswald zur Nutzung zur Verfügung.
3. Mitarbeiter und Studierende der Universität (einschließlich des Interfakultären Instituts für Genetik und Funktionelle Genomforschung) können die Geräte entsprechend den gerätespezifischen Nutzungsordnungen im Anwendungs- und Servicebetrieb nutzen. Mitarbeitern der Universitätsmedizin Greifswald stehen die Geräte nur im Servicebetrieb zur Verfügung. Ein Nutzer im Anwendungsbetrieb wird nachfolgend als Anwender, ein Nutzer im Servicebetrieb als interner Auftraggeber bezeichnet. Anwender und interne Auftraggeber werden gemeinsam als Nutzer bezeichnet.
4. Weiterhin ist im Rahmen freier Kapazitäten auch die Nutzung der Geräte durch externe wissenschaftliche sowie kommerziell ausgerichtete Einrichtungen im Servicebetrieb möglich, die nachfolgend als externe Auftraggeber bezeichnet werden.
5. Können wegen zu starker Nachfrage nicht alle Nutzungsanfragen erfüllt werden, entscheiden die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpartner unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Absätzen festgelegten Nutzungspriorität über die Zuteilung der Kapazitäten und die zeitliche Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Anfragen.

§ 5 Inanspruchnahme der Leistungen des Imaging-Zentrums

1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Imaging-Zentrums vereinbaren die Nutzer ein persönliches Gespräch mit den entsprechenden, auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpartnern, in dem die zu bearbeitende Fragestellung sowie die experimentelle Vorgehensweise besprochen werden.
2. Mit Anwendern und internen Auftraggebern wird ein Erhebungsbogen erstellt, in dem unter anderem die Informationen über die zu untersuchenden Proben und die gewünschten Verfahren erfasst werden, so dass die vom Nutzer zu tragenden Kosten abgeschätzt werden können. Die anfallenden Kosten werden anhand der jeweils geltenden Entgelttabelle und des tatsächlichen Nutzungsumfangs berechnet. Die Kostenübernahme bestätigt der Nutzer mit seiner Unterschrift. Anwender bestätigen darüber hinaus die Einweisung in die Geräte, das Vorliegen der in Abhängigkeit von den einzelnen Geräten notwendigen Sicherheits- und Strahlenschutzunterweisungen sowie die Zusicherung der Einhaltung dieser Rahmennutzungsordnung und der jeweils anwendbaren gerätespezifischen Nutzungsordnung mit ihrer Unterschrift.
3. Erfolgt die Gerätenutzung im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation mit der Universitätsmedizin Greifswald oder anderen öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen, werden die Einzelheiten gesondert vertraglich vereinbart, wobei diese Rahmennutzungsordnung Bestandteil dieser Vereinbarungen wird.
4. Für externe Auftraggeber wird ein Angebot erstellt, das allgemeine Auftragsbedingungen umfasst. Der Vertrag zur Inanspruchnahme der Leistungen kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots zustande.

§ 6 Gerätezulassung, Zugangsregelung und Gerätenutzung im Anwendungsbetrieb

1. Die Nutzung der Geräte im Anwendungsbetrieb setzt die Zustimmung der jeweiligen, auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpartner voraus.
2. Die Einzelheiten der Zulassung zur Gerätenutzung sowie der Zugang zu den Geräten werden in den als Anhang aufgeführten gerätespezifischen Nutzungsordnungen verbindlich geregelt.
3. Soweit in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten jedoch die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen für die Nutzung aller Geräte:
 - a. Die Anwender werden erst nach einer Geräteeinweisung und dem Erhalt der für die einzelnen Geräte notwendigen Sicherheits- und Strahlenschutzunterweisungen für die Buchung des Gerätes, sofern diese Möglichkeit verfügbar ist, freigeschaltet und dürfen die Geräte unabhängig buchen und nutzen. In allen anderen Fällen erfolgt die Zugangsgewährung in Absprache mit den auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführten Ansprechpartnern.
 - b. Bei Überbuchung der Geräte werden Mitarbeiter und Studierende der Fachrichtung Biologie entsprechend der in § 4 festgelegten Priorisierung der Nutzergruppen bevorzugt.
 - c. Nur Anwender erhalten Zugang zu den Geräten und Räumen.
 - d. Der Zugang zu den Geräten ist für interne und externe Auftraggeber sowie Dritte nur nach Absprache und in Begleitung eines Ansprechpartners oder Geräteverantwortlichen (§ 2) erlaubt.
 - e. Der Anwender ist im Nutzungszeitraum für das genutzte Gerät verantwortlich. Sollten vor Beginn der Arbeiten Beschädigungen oder Mängel an den Geräten festgestellt oder ein unaufgeräumter Arbeitsplatz vorgefunden werden, sind diese Vorkommnisse unmittelbar an die unter § 2 genannten Ansprechpartner zu melden. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
 - f. Zum Ende des Nutzungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich zu hinterlassen.
 - g. Die Nutzung der für die Gerätebetriebeung notwendigen Computer für Internet-Recherchen oder sonstige, nicht unmittelbar mit dem Betrieb des Geräts zusammenhängende Arbeiten ist untersagt.
 - h. Der Anwender ist verpflichtet,
 - die Geräte sachgerecht zu nutzen und nur die Methoden/Bedienungselemente anzuwenden, für die er eine Einweisung erhalten hat,
 - die Hinweise entsprechend der Sicherheits- und Strahlenschutzbelehrung einzuhalten,
 - die Geräte entsprechend der Sicherheitsbelehrung zu bedienen und keine Veränderungen vorzunehmen,
 - die Geräteverantwortlichen umgehend schriftlich (E-Mail) über Defekte und Sicherheitsmängel an den Geräten zu informieren und in diesen Fällen das Arbeiten an den Geräten sofort einzustellen,
 - beim Erkennen möglicher Gefährdungen sowie in jedem Fall beim unkontrollierten Austritt von Experimentallösungen oder sonstigen Kontaminationen, umgehend die Geräteverantwortlichen zu informieren sowie für die Beantwortung von Fragen zur biologischen, chemischen

oder arbeitssicherheitstechnischen Gefährdung zur Verfügung zu stehen und bei der Beseitigung der Gefährdung mitzuwirken, soweit dies ohne Gefahr für die eigene Gesundheit möglich ist,

- sich am Ende der Nutzungszeit in das Logbuch einzutragen und diese Eintragung zu unterschreiben. Das Logbuch liegt beim jeweiligen Gerät aus. Ist nur ein elektronisches Logbuch verfügbar, muss die Eintragung mit einer rechtlich verbindlichen elektronischen Unterschrift bestätigt werden.
 - den Weisungen der unter § 2 genannten Ansprechpartner für die jeweiligen Geräte zu folgen,
 - den Geräteverantwortlichen die absehbare Nichtinanspruchnahme eines verabredeten Nutzungstermins mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen,
 - entsprechend der gerätespezifischen Entgelttabellen die angefallenen Kosten für die Nutzung der Leistungen und Geräte des Imaging-Zentrums zu begleichen. Das gilt auch im Falle der nicht rechtzeitigen Absage, sofern das Gerät im zugewiesenen Nutzungszeitraum nicht anderweitig genutzt werden konnte.
- i. Dem Anwender ist es untersagt,
- unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen,
 - eigenständige Reparaturversuche oder Justierungen vorzunehmen,
 - Software zu installieren,
 - Gerätekomponenten zu wechseln oder für den Gebrauch an anderen Geräten mitzunehmen.
- j. Die korrekte Einhaltung der Vorgaben der Laborordnungen, der Arbeitssicherheit, der Biostoffverordnung, des Gentechnikgesetzes und anderer arbeits- oder sicherheitsrelevanter Vorschriften obliegt dem Anwender und wird in Zusammenhang mit der Gerätenutzung vorausgesetzt.
- k. Über das Ende des Arbeitsverhältnisses, eine Veränderung der Arbeitsgruppenzugehörigkeit sowie das Ende eines wissenschaftlichen Projekts muss der auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) und in den gerätespezifischen Nutzungsordnungen aufgeführte Ansprechpartner umgehend schriftlich (per E-Mail) informiert werden.

§ 7 Daten und Datenspeicherung

1. Jeder Anwender ist für alle von ihm erhobenen Daten, die daraus resultierenden Messungen und Rückschlüsse und deren Verwendung selbst verantwortlich.
2. Das Imaging-Zentrum ist nicht zu einer Speicherung der Daten von Nutzern und externen Auftraggebern verpflichtet. Die unter § 2 genannten Ansprechpartner übernehmen keinerlei Verantwortung für die Daten.
3. Die vom Anwender generierten Daten dürfen nur an dem in der Einweisung zum Gerät bezeichneten Speicherort temporär abgelegt werden. Das Imaging-Zentrum ist berechtigt, die Daten nach Beendigung der Anwendung zu löschen. Die Archivierung dieser Daten obliegt dem Anwender selbst.
4. Internen und externen Auftraggebern werden die Daten in elektronischer Form (z.B. E-Mail, USB-Stick, Cloud) übergeben. Nach erfolgter Übergabe der Daten ist das Imaging-Zentrum nicht zu einer weiteren Speicherung der Daten verpflichtet.
5. Die Beteiligung des Imaging-Zentrums an der Entstehung der Daten muss entsprechend den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe DFG-Richtlinien) berücksichtigt werden. Die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Inanspruchnahme der vom Imaging-Zentrum angebotenen Leistungen schließt eine Co-Autorenschaft nicht aus.

Rechtfertigt der Umfang die Beteiligung von Mitarbeitern des Imaging-Zentrums (z.B. wenn die mikroskopischen Aufnahmen Grundlage für die Interpretation der Daten sind oder die Aufnahmen veröffentlicht werden) eine Co-Autorenschaft bei der Veröffentlichung von Daten, die im Servicebetrieb generiert wurden, so ist diese bei der Erstellung des Manuskripts zu berücksichtigen.

6. Bei der Veröffentlichung von Daten, die im Anwendungsbetrieb gewonnen wurden, ist das Imaging-Zentrum in der Danksagung (Acknowledgement) zu erwähnen (Imaging Center of the Department of Biology, University of Greifswald). Hat jedoch ein Mitarbeiter des Imaging-Zentrums einen substantiellen intellektuellen und/oder experimentellen Beitrag zur Erzeugung von Daten, die im Anwendungsbetrieb generiert wurden und veröffentlicht werden sollen, geleistet (z.B. Beteiligung an der Versuchsplanung, Entwicklung von Methoden, Interpretation von Ergebnissen), so ist eine Co-Autorenschaft bei der Erstellung des Manuskripts zu berücksichtigen.
7. Die im Imaging-Zentrum von Nutzern generierten Daten dürfen unter Angabe der Quelle zum Zwecke der Lehre eingesetzt werden, sofern der Nutzer dies nicht ausdrücklich schriftlich untersagt.

§ 8 Nutzungskosten und Abrechnungen

1. Die Nutzung der Serviceleistungen und der unter § 3 aufgeführten Geräte des Imaging-Zentrums sind entgeltspflichtig.
2. Die Abrechnung der Gerätenutzung erfolgt pro angefangener Stunde. Die Berechnung des Nutzungsentgelts im Servicebetrieb für interne Auftraggeber erfolgt aufgrund des Erhebungsbogens und der im Logbuch des Geräts vermerkten tatsächlichen Nutzungszeit. Im Anwendungsbetrieb ist nur die im Logbuch vermerkte tatsächliche Nutzungszeit Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgelts. Bei Nichtinanspruchnahme des Geräts ohne rechtzeitige Absage (vgl. § 6 Abs. 3 lit. h) erfolgt die Entgeltberechnung auf Basis der Buchung. Bei externen Auftraggebern wird das Entgelt auf Grundlage des Angebots berechnet.
3. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentgelte werden folgende Entgeltgruppen unterschieden:
 - a. Entgeltgruppe 1: Institute der Universität einschließlich des Interfakultären Instituts für Genetik und Funktionelle Genomforschung (mit Ausnahmeregelungen für die Nutzer, die das jeweilige Großgerät beantragt hatten)
 - b. Entgeltgruppe 2: Universitätsmedizin Greifswald und andere öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen (insbesondere andere Universitäten, Universitätsmedizinen und institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen)
Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Entgeltgruppe 2 ist, dass die Gerätenutzung und die Inanspruchnahme von Serviceleistungen des Imaging-Zentrums im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Kooperationsvereinbarung beruht und dass der jeweilige Nutzer im konkreten Fall nicht im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit handelt. Andernfalls gilt Entgeltgruppe 3.
 - c. Entgeltgruppe 3: Universitätsmedizin Greifswald und andere öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen außerhalb bestehender Kooperationen bzw. wenn die Nutzung der Geräte im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Nutzers erfolgt; sonstige externe Auftraggeber, insbesondere kommerzielle Einrichtungen.

4. Die aktuellen Entgelte für die einzelnen Leistungen des Imaging-Zentrums sind in Entgelttabellen der jeweiligen gerätespezifischen Nutzungsordnungen für das Laboratorium für Elektronenmikroskopie, die Fluoreszenzmikroskope, den Röntgentomographen und ein Transmissionselektronenmikroskop aufgeführt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung als Anlage Bestandteil dieser Rahmennutzungsordnung sind. Die Entgelttabellen sind intern auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) einsehbar.
5. Anwender und interne Auftraggeber erklären sich mit der Unterzeichnung des Erhebungsbogens nach § 5 Abs. 2 mit der Übernahme der Kosten einverstanden. Sofern nicht im Einzelfall anderweitige Absprachen getroffen wurden, erfolgt die Abrechnung entweder nach Abschluss der Arbeiten oder quartalsweise.
6. Die Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation mit der Universitätsmedizin Greifswald oder einer anderen öffentlich finanzierten Forschungseinrichtung erfolgt auf Grundlage der nach § 5 Abs. 3 gesondert zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen.
7. Externen Auftraggebern wird nach Abschluss des Dienstleistungsauftrags das Nutzungsentgelt entsprechend des erstellten Angebots in Rechnung gestellt.
8. Der Lenkungsausschuss des Imaging-Zentrums ist berechtigt, die Entgelte ohne vorherige Ankündigung der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen. Die Entgeltänderungen werden nach ihrer internen Veröffentlichung auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) wirksam und gelten für alle ab der Veröffentlichung neu vereinbarten Nutzungen und Leistungen.

§ 9 Aufgaben, Rechte und Pflichten der für den Betrieb Verantwortlichen

1. Die unter § 2 genannten Ansprechpartner verpflichten sich
 - zu einer Dokumentation der erteilten Nutzungsberechtigungen im Anwendungsbetrieb sowie der von internen Auftraggebern in Auftrag gegebenen Serviceleistungen anhand der entsprechenden Erhebungsbögen (§ 5 Abs. 2).
 - zur Dokumentation der Gerätenutzungszeit.
2. Die Geräteverantwortlichen dürfen im Fall von Defekten sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten die Nutzung der Geräte vorübergehend eingrenzen und unterbrechen. Betroffene Nutzer müssen per E-Mail darüber informiert werden.
3. Während der Nutzung der Geräte durch Anwender sind die Geräteverantwortlichen jederzeit berechtigt, den Verlauf von Messungen bzw. die Erstellung mikroskopischer Aufnahmen zu kontrollieren und bei Fehlfunktionen abzubrechen.
4. Die unter § 2 genannten Ansprechpartner sind berechtigt, erforderlichenfalls Einsicht in die von den Nutzern generierten Daten zu nehmen.
5. Sowohl die von Anwendern erhobenen als auch die im Servicebetrieb generierten Daten müssen von den unter § 2 genannten Ansprechpartnern vertraulich behandelt werden.

§ 10 Haftung

1. Entstehen im Anwendungsbetrieb Schäden an den Geräten, die auf unsachgemäße oder falsche Bedienung durch den Anwender, durch Nichtbefolgung der dem Anwender obliegenden Pflichten oder durch Nichtbefolgen verbindlicher Weisungen der Ansprechpartner (§ 2) zurückzuführen sind, ist der Anwender bzw. die Organisationseinheit, der er angehört, verantwortlich und muss für die Kosten der Reparatur aufkommen.

2. Ein Verstoß gegen diese Rahmennutzungsordnung oder die jeweils anwendbare gerätespezifische Nutzungsordnung kann zu einem Entzug der Nutzungserlaubnis des jeweiligen Gerätes führen. Dem Anwender stehen keine Schadensersatzansprüche aufgrund der Versagung, des Widerrufs oder der nachträglichen Beschränkungen der Zulassung zu.
3. Bei Bedarf unterstützen die Ansprechpartner nach § 2 Anwender und Auftraggeber bei der Interpretation der Messdaten. Ungeachtet dessen ist die Interpretation der Daten ausschließlich Sache des Anwenders oder Auftraggebers. Es wird daher keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Interpretation der erhobenen Daten oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Anwender und Auftraggeber sind nicht berechtigt, gegenüber den Ansprechpartnern Ansprüche aus der Interpretation der erhobenen Daten geltend zu machen.
4. Es wird darüber hinaus auch keine Gewährleistung dafür übernommen, dass die Geräte (§ 3) jederzeit fehlerfrei und ohne Unterbrechung verfügbar sind.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rahmennutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer fakultätsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Gerätespezifische Nutzungsordnungen

- für das Laboratorium für Elektronenmikroskopie (LEM) der Fachrichtung Biologie,
- für die Fluoreszenzmikroskope am Institut für Mikrobiologie,
- für die Fluoreszenzmikroskope am Zoologischen Institut und Museum,
- für den Röntgentomographen am Zoologischen Institut und Museum und
- für das Transmissionselektronenmikroskop am Zoologischen Institut und Museum

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.04.2017 und nach Stellungnahme des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität am 28.06.2017.

Greifswald, den 28. Juli 2017

**Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. Werner Weitschies**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 02.08.2017

Gerätespezifische Nutzungsordnung für das Laboratorium für Elektronenmikroskopie (LEM)

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie

Vom 28. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

Diese Ordnung regelt die Nutzung der vom LEM angebotenen Leistungen im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.

§ 2 Ansprechpartner

1. Hauptansprechpartner¹ für alle technischen und wissenschaftlichen Fragen, Auskünfte zum Serviceangebot des LEM und zuständig für die Beratung von Nutzern und Nutzungsinteressenten ist als Leiter des LEM Dr. Rabea Schlüter (rabea.schlueter@uni-greifswald.de).
2. Weitere Ansprechpartner für technische Fragen sind die Geräteverantwortlichen, die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt sind.

§ 3 Leistungsspektrum des LEM

1. Geräte

Im LEM stehen folgende Elektronenmikroskope zur Verfügung:

- Rasterelektronenmikroskop
 - EVO LS10 (Carl Zeiss Microscopy GmbH)
- Transmissionselektronenmikroskop
 - LEO 906 (Carl Zeiss Microscopy GmbH)

Eine detaillierte Beschreibung der Mikroskope findet sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>).

2. Techniken zur Probenvorbereitung

Die zur Probenvorbereitung verwendeten Methoden sind auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt und erläutert.

3. Sonstige Serviceleistungen

Der Service des LEM beinhaltet die wissenschaftliche Beratung der Nutzer durch den Leiter des LEM hinsichtlich der zu bearbeitenden Fragestellung und der experimentellen Vorgehensweise, die Vorbereitung (Präparation) der Proben für die Elektronenmikroskopie, die Mikroskopie sowie die fotografische Dokumentation der Proben. Darüber hinaus ist am Rasterelektronenmikroskop auch eine energiedispersive Röntgenspektroskopie (EDX-Analyse) zur Bestimmung der Elementzusammensetzung von Proben möglich.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

§ 4 Präparation der Proben

1. Die Probenpräparation unter Nutzung der Infrastruktur des LEM erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des LEM.
2. Nutzer und externe Auftraggeber sind verpflichtet, sowohl das biologische Material als auch nur zur Mikroskopie übergebene oder im Anwendungsbetrieb genutzte Proben ausschließlich in inaktiver Form für die Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass von dem Probenmaterial und bei der Handhabung der Proben keinerlei Gefahr mehr für den Menschen ausgehen kann.
3. Können wegen zu starker Nachfrage nicht alle Anfragen erfüllt werden, entscheidet der Leiter des LEM über die Zuteilung der Kapazitäten und die zeitliche Reihenfolge der Abwicklung der einzelnen Anfragen. Die Nutzungspriorität richtet sich nach der Aufzählung der Nutzergruppen in § 4 der Rahmennutzungsordnung.
4. Die Bearbeitung der von externen Auftraggebern abgegebenen Proben erfolgt in der Regel in der Reihenfolge des Auftragseingangs, aber immer unter Berücksichtigung der bestmöglichen Bearbeitungseffizienz.

§ 5 Allgemeine Gerätenutzung

1. Die Geräte werden in der Regel von den Mitarbeitern des LEM im Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist für Personen gemäß § 4 Abs. 3 der Rahmennutzungsordnung auch die Nutzung der Elektronenmikroskope im Anwendungsbetrieb möglich.

§ 6 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender

1. Anwender dürfen die unter § 3 aufgeführten Geräte erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) für das entsprechende Gerät (ein Formular pro Gerät) sowie einer mehrtägigen Einweisung durch den Leiter des LEM oder einen Geräteverantwortlichen nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Sicherheitsbelehrung verbunden. Erst danach sind die Anwender zur eigenständigen Bedienung der Elektronenmikroskope berechtigt.
2. Die Nutzung des Geräts durch den Anwender muss mindestens einmal im Quartal erfolgen. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den Anwender länger als 6 Monate zurückliegen, erfolgt die Mikroskopie der Proben durch die Geräteverantwortlichen zu den in der Entgelttabelle aufgeführten Kosten. Wenn die letzte Nutzung länger als 6 Monate zurückliegt und absehbar ist, dass wieder eine hohe Probenzahl durch den Anwender zu mikroskopieren ist, erfolgt eine erneute, in diesem Fall entgeltpflichtige Geräteeinweisung, die mit einer Sicherheitsbelehrung verbunden ist.
3. Die Vergabe der Termine für Anwender erfolgt in Absprache mit dem Leiter des LEM.
4. Die Terminabsprache verpflichtet zur Zahlung des Nutzungsentgelts. Ausnahmen bestehen, wenn die Terminvereinbarung vom Anwender 24 h vorher aufgehoben wird, in der vereinbarten Nutzungszeit Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Gerät vorgenommen werden müssen oder der Anwender das Gerät aus sonstigen, dem LEM zuzurechnenden Gründen nicht nutzen konnte.
5. Sollte ein Gerät aufgrund eines Defekts oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist das LEM berechtigt, den Nutzungstermin abzusagen. Der Anwender wird darüber per E-Mail informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender

1. Die unter § 3 aufgeführten Geräte dürfen nur von Anwendern genutzt werden. Es ist jedem Anwender ausdrücklich untersagt, anderen Personen Zugang zu den Geräten zu ermöglichen.
2. Die Nutzung darf durch die Anwender im vereinbarten Zeitraum erfolgen. Sollten längere Nutzungszeiten erforderlich sein, können diese in Absprache mit dem Leiter des LEM vereinbart werden, wenn das Gerät in der dafür benötigten Zeit nicht bereits anderweitig belegt ist.
3. Die von Anwendern generierten Daten dürfen ausschließlich mit USB-Sticks der Mitarbeiter des LEM von diesen von den Rechnern an den Geräten kopiert werden!
4. Der Anwender ist am Ende der Nutzungszeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet und muss diese unterschreiben.

§ 8 Lagerung von Proben

1. Die für die Rasterelektronenmikroskopie präparierten oder anderweitig vorbereiteten Proben werden im Exsikkator gelagert und in der Regel nach 5 Jahren Aufbewahrung entsorgt.
2. Die für die Transmissionselektronenmikroskopie vorbereiteten Trägernetzchen werden im Exsikkator aufbewahrt und in der Regel 5 Jahre nach der Präparation entsorgt.

Anlage:

Entgelttabelle für das LEM in der jeweils geltenden Fassung

Gerätespezifische Nutzungsordnung für die Fluoreszenzmikroskope

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Institut für Mikrobiologie

Vom 28. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Institut für Mikrobiologie im Anwendungsbetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpartner

1. Allgemeiner Ansprechpartner¹ ist Dr. Rabea Schlüter (rabea.schlueter@uni-greifswald.de).
2. Frau Prof. Dr. Katharina Riedel (riedela@uni-greifswald.de) ist Mitglied des Lenkungsausschusses des Imaging-Zentrums und Ansprechpartner für alle die Fluoreszenzmikroskopie im Institut für Mikrobiologie betreffenden Belange.
3. Hauptansprechpartner für alle technischen und wissenschaftlichen Fragen neben Frau Prof. Riedel, für Auskünfte zum möglichen Serviceangebot für die Nutzung der Geräte und zuständig für die Beratung von Nutzern und Nutzungsinteressenten ist Dr. Jan Pané-Farré (janpf@uni-greifswald.de).
4. Weitere Ansprechpartner für technische Fragen sind die Geräteverantwortlichen, die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt sind.

§ 3 Geräte

1. Am Institut für Mikrobiologie stehen die folgenden Fluoreszenzmikroskope zur Verfügung:
 - Fluoreszenzmikroskop
 - Zeiss Axio Imager M2
 - Epifluoreszenzmikroskop
 - Deltavision DeltavisionRT Image restoration workstation
 - Konfokales Laser-Scanning-Mikroskop
 - Zeiss LSM 510 META
2. Eine detaillierte Beschreibung der Mikroskope findet sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>).

§ 4 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender

1. Anwender dürfen die unter § 3 aufgeführten Geräte erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) für das entsprechende

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Gerät (ein Formular pro Gerät) sowie einer Geräteeinweisung durch Dr. Pané-Farré oder weitere Geräteverantwortliche nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Laserschutzunterweisung (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) und einer Sicherheitsunterweisung verbunden, die nur von einem Laserschutzbeauftragten durchgeführt werden dürfen. Nach der Geräteeinweisung wird der Anwender für das Buchungssystem der Geräte freigeschaltet und erhält Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der Anwender eine erneute Laserschutzunterweisung erhalten (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) und wird dann erst wieder für den Zugriff auf das Buchungssystem freigeschaltet. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den Anwender länger als 6 Monate zurückliegen, muss der Anwender vor der erneuten Zulassung neben der Laserschutzunterweisung (wenn das unter § 3 Abs. 1 aufgeführte Gerät mit Lasern ausgestattet ist) auch eine erneute Einweisung in das Gerät erhalten.

2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem Anwender nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Laserschutzunterweisung auf den Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Geräte und den Zugang zu den Räumlichkeiten sind eine Unterweisung nach § 14 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und nach § 12 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) sowie das Vorliegen einer Vorsorgebescheinigung nach § 6 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), die mit einer Unterschrift auf dem Erhebungsbogen bestätigt werden müssen.
4. Die Ausstellung eines Gastausweises übernimmt Dr. Dirk Albrecht (dirk.albrecht@uni-greifswald.de). Die Übergabe muss vom Anwender mit einer Unterschrift bestätigt werden. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Ausweis persönlich an Herrn Dr. Albrecht zurückgegeben werden.

§ 5 Buchung der Geräte für Anwender

1. Die Buchung der Mikroskope erfolgt über den Kalender des Groupware-Webmailers der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Der Anwender hat sein Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.
2. Buchungen dürfen nur von Anwendern vorgenommen werden. Es ist jedem Anwender ausdrücklich untersagt, Geräte für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
3. Buchungen, die mehr als zwei zusammenhängende Tage umfassen, sind vorher mit Herrn Dr. Pané-Farré abzusprechen.
4. Die elektronische Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung der Geräte.
5. Die Buchung verpflichtet zur Zahlung des Nutzungsentgelts. Ausnahmen bestehen, wenn die Buchung 24 h vorher storniert wurde, Reparatur- und Wartungsarbeiten in der gebuchten Zeit am Gerät vorgenommen werden müssen oder der Anwender das Gerät aus sonstigen, dem Institut für Mikrobiologie zuzurechnenden Gründen nicht nutzen konnte.
6. Alle Anwender des Instituts für Mikrobiologie sowie des Interfakultären Instituts für Genetik und Funktionelle Genomforschung, die einen Zugang zum Alarmsystem des Instituts für Mikrobiologie haben, haben 24 h / 7 Tage Zugang zu den Geräten.
7. Allen anderen Anwendern stehen die Geräte von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 7.30 Uhr und 18.30 Uhr zur Verfügung.

8. Die Nutzung der Geräte ohne vorherige Reservierung im Kalender des Groupware-Webmailers ist untersagt.
9. Sollte ein Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch einen Geräteverantwortlichen (§ 2) storniert. Der Anwender wird darüber per E-Mail informiert.

§ 6 Gerätenutzung für Anwender

1. Die unter § 3 aufgeführten Geräte dürfen nur von Anwendern genutzt werden.
2. Die Nutzung der Geräte darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten die Versuche längere Nutzungszeiten erfordern, können diese vor Ort im Buchungssystem eingetragen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
3. Zum Ende des Buchungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich (gereinigte Objektive und Arbeitsplätze, Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten) zu hinterlassen. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Arbeitsfläche vor dem Mikroskop mit dem bereitgestellten Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Infektiöse Proben sind entsprechend den Vorgaben des Herkunftslabors des Anwenders in den jeweiligen Arbeitsgruppen zu entsorgen.
4. Der letzte Anwender des Tages schaltet das System ab. Jeder Anwender ist verpflichtet, sich im Kalender des Groupware-Webmailers zu informieren, ob nach ihm folgend noch Anwender eingetragen sind. Ist nach Beendigung der Arbeiten der nächste Anwender erst nach einem Zeitraum von mehr als einer Stunde eingetragen, muss der Anwender die Laser und die UV-Lampe ausschalten.
5. Der Anwender ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet und muss diese unterschreiben.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Institut für Mikrobiologie in der jeweils geltenden Fassung

Gerätespezifische Nutzungsordnung für die Fluoreszenzmikroskope

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Zoologischen Institut und Museum

Vom 28. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Zoologischen Institut und Museum im Anwendungsbetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Geräte stehen im Servicebetrieb nicht zur Verfügung.

§ 2 Ansprechpartner

1. Allgemeiner Ansprechpartner¹ ist Dr. Rabea Schlüter (rabea.schlueter@uni-greifswald.de).
2. Prof. Dr. Steffen Harzsch (steffen.harzsch@uni-greifswald.de) ist Mitglied des Lenkungsausschusses des Imaging-Zentrums und Ansprechpartner für alle die Fluoreszenzmikroskopie am Zoologischen Institut und Museum betreffenden Belange.
3. Weitere Ansprechpartner für technische Fragen sind die Geräteverantwortlichen, die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt sind.

§ 3 Geräte

1. Am Zoologischen Institut und Museum steht das folgende Gerät zur Verfügung:
 - Konfokales Laser-Scanning-Mikroskop
 - o Leica TCS SP5II
2. Eine detaillierte Beschreibung des Geräts findet sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>).

§ 4 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender

1. Anwender dürfen das unter § 3 aufgeführte Gerät erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie einer Geräteeinweisung durch einen Geräteverantwortlichen nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Laserschutz- und Sicherheitsunterweisung verbunden, die nur von einem Laserschutzbeauftragten durchgeführt werden dürfen. Nach der Geräteeinweisung erhält der Anwender Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der Anwender eine erneute Laserschutzunterweisung erhalten. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den Anwender länger als 6 Monate zurückliegen, muss der Anwender vor der erneuten Zulassung neben der Laserschutzunterweisung auch eine erneute Einweisung in das Gerät erhalten.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem Anwender nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Laserschutzunterweisung auf dem Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis zurückgegeben werden.

§ 5 Buchung der Geräte für Anwender

1. Die Vergabe der Termine für Anwender erfolgt in Absprache mit den Geräteverantwortlichen (§ 2 Abs. 3).
2. Buchungen (Terminabsprachen) erfolgen per E-Mail und dürfen nur von Anwendern vorgenommen werden. Es ist jedem Anwender ausdrücklich untersagt, Geräte für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
3. Die maximal zusammenhängend buchbare Nutzungsdauer des Geräts beträgt 48 h.
4. Die per E-Mail erfolgte Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung des Geräts.
5. Die Buchung verpflichtet zur Zahlung des Nutzungsentgelts. Ausnahmen bestehen, wenn die Buchung 24 h vorher storniert wurde, Reparatur- und Wartungsarbeiten in der gebuchten Zeit am Gerät vorgenommen werden müssen oder der Anwender das Gerät aus sonstigen, dem Zoologischen Institut und Museum zuzurechnenden Gründen nicht nutzen konnte.
6. Anwender gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmennutzungsordnung haben 24 h / 7 Tage Zugang zu dem Gerät.
7. Allen anderen Anwendern steht das Gerät von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung.
8. Die Nutzung des Geräts ohne vorherige Buchung ist untersagt.
9. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch einen Geräteverantwortlichen (§ 2) storniert. Der Anwender wird darüber per E-Mail informiert.

§ 6 Gerätenutzung für Anwender

1. Das unter § 3 aufgeführte Gerät darf nur von Anwendern genutzt werden.
2. Arbeiten der biologischen Schutzstufen 2 – 4 bzw. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 – 4 nach § 5 der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen der Sicherheitsstufen 2 – 4 bzw. mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 – 4 nach § 7 des Gentechnikgesetzes (GenTG) sind untersagt.
3. Die Nutzung des Geräts darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten die Versuche längere Nutzungszeiten erfordern, können diese mit den Geräteverantwortlichen abgesprochen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
4. Zum Ende des Buchungszeitraums ist der Arbeitsplatz sauber und ordentlich (gereinigte Objektive und Arbeitsplätze, Entsorgung von benutztem Verbrauchsmaterial und Glasresten) zu hinterlassen.
5. Der Anwender ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet und muss diese unterschreiben.
6. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Anwender die Laser und Fluoreszenzlampen ausschalten und sich persönlich bei einem Geräteverantwortlichen (§ 2 Abs. 3) abmelden.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung der Fluoreszenzmikroskope am Zoologischen Institut und Museum in der jeweils geltenden Fassung

Gerätespezifische Nutzungsordnung für den Röntgentomographen

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Zoologischen Institut und Museum

Vom 28.Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

Diese Ordnung regelt die Nutzung des Röntgentomographen am Zoologischen Institut und Museum im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.

§ 2 Ansprechpartner

1. Allgemeiner Ansprechpartner¹ ist Dr. Rabea Schlüter (rabea.schlueter@uni-greifswald.de).
2. Frau Prof. Dr. Gabriele Uhl (gabriele.uhl@uni-greifswald.de) ist Mitglied des Lenkungsausschusses des Imaging-Zentrums und Ansprechpartner für alle die Röntgentomographie betreffenden Belange.
3. Hauptansprechpartner für alle technischen und wissenschaftlichen Fragen neben Frau Prof. Uhl und zuständig für die Beratung von Nutzern und Nutzungsinteressenten ist Dr. Peter Michalik (michalik@uni-greifswald.de).
4. Weitere Ansprechpartner für technische Fragen sind die Geräteverantwortlichen, die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt sind.

§ 3 Geräte

1. Am Zoologischen Institut und Museum steht das folgende Gerät zur Verfügung:
 - Röntgentomograph Xradia MicroXCT-200.
2. Eine detaillierte Beschreibung des Geräts findet sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>).

§ 4 Allgemeine Gerätenutzung

1. Das Gerät wird in der Regel von ausgewiesenen Mitarbeitern des Zoologischen Instituts und Museum und des Imaging-Zentrums im Anwendungs- und Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist die Nutzung des Gerätes im Anwendungsbetrieb auch für Mitarbeiter und Studierende aller Fachrichtungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald möglich.
3. Die Nutzung des Gerätes für den Servicebetrieb ist nur ausgewiesenen Mitarbeitern des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums gestattet.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

§ 5 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender

1. Anwender dürfen das unter § 3 aufgeführte Gerät erst nach einer Geräteeinweisung durch einen Geräteverantwortlichen (§ 2) nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Strahlenschutz- und Sicherheitsunterweisung verbunden, die nur von einer für den Strahlenschutz verantwortlichen Person im innerbetrieblichen Entscheidungsbereich MicroXCT 200 durchgeführt werden dürfen. Erst im Anschluss daran wird der Anwender für das Buchungssystem des Geräts freigeschaltet und erhält Zugang zu den entsprechenden Räumlichkeiten. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Jahr begrenzt. Danach muss der Anwender eine erneute Strahlenschutzunterweisung erhalten und wird dann erst wieder für den Zugriff auf das Buchungssystem freigeschaltet. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den Anwender länger als 6 Monate zurückliegen, muss der Anwender vor der erneuten Zulassung neben der Strahlenschutz- und Sicherheitsunterweisung auch eine erneute Einweisung in das Gerät erhalten.
2. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem Anwender nach der Geräteeinweisung und der Sicherheits- und Strahlenschutzunterweisung auf den Mitarbeiter- oder Gastausweis freigeschaltet. Nach Beendigung der Arbeiten muss der Gastausweis zurückgegeben werden.

§ 6 Buchung des Geräts für Anwender

1. Die Buchung des Gerätes erfolgt über den Kalender des Groupware-Webmailers der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Der Anwender hat sein Passwort vor Missbrauch durch Dritte zu schützen.
2. Buchungen dürfen nur von Anwendern vorgenommen werden. Es ist jedem Anwender ausdrücklich untersagt, das Gerät für nicht eingewiesene oder andere nicht-berechtigte Personen zu buchen. Eine Zuwiderhandlung kann zum sofortigen Verlust der eigenen Nutzungserlaubnis führen.
3. Die elektronische Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung des Gerätes.
4. Anwender haben 24 h / 7 Tage Zugang zu dem Gerät.
5. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird die Buchung durch einen Geräteverantwortlichen (§ 2) storniert. Der Anwender wird darüber per E-Mail informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender

1. Das unter § 3 aufgeführte Gerät darf nur von Anwendern genutzt werden.
2. Die Nutzung des Geräts darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten längere Nutzungszeiten erforderlich sein, können diese vor Ort im Buchungssystem eingetragen werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.
3. Der Anwender ist verpflichtet, von den Scanparametern einen Screenshot zu erstellen und diesen mit Datum und Anwendernamen in dem dafür vorgesehenen Ordner zu speichern.
4. Der Anwender ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet und muss diese unterschreiben.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung des Röntgentomographen am Zoologischen Institut und Museum in der jeweils geltenden Fassung

Gerätespezifische Nutzungsordnung für das Transmissionselektronenmikroskop

des Imaging-Zentrums der Fachrichtung Biologie
am Zoologischen Institut und Museum

Vom 28. Juli 2017

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsordnung

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung des Transmissionselektronenmikroskops am Zoologischen Institut und Museum im Anwendungs- und Servicebetrieb. Sie ist als Anlage Bestandteil der Rahmennutzungsordnung für das Imaging-Zentrum der Fachrichtung Biologie.
2. Die Nutzung im Servicebetrieb erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Rahmennutzungsordnung.

§ 2 Ansprechpartner

1. Allgemeiner Ansprechpartner¹ ist Dr. Rabea Schlüter (rabea.schlueter@uni-greifswald.de).
2. Frau Prof. Dr. Gabriele Uhl (gabriele.uhl@uni-greifswald.de) ist Mitglied des Lenkungsausschusses des Imaging-Zentrums und Ansprechpartner für alle die Transmissionselektronenmikroskopie am Zoologischen Institut und Museum betreffenden Belange.
3. Hauptansprechpartner für alle technischen und wissenschaftlichen Fragen neben Frau Prof. Uhl und zuständig für die Beratung von Nutzern und Nutzungsinteressenten ist PD Dr. Carsten Müller (carstmue@uni-greifswald.de).
4. Weitere Ansprechpartner für technische Fragen sind die Geräteverantwortlichen, die auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de>) aufgeführt sind.

§ 3 Geräte

1. Am Zoologischen Institut und Museum steht das folgende Gerät zur Verfügung:

Transmissionselektronenmikroskop

- TEM JEM 1011 (Jeol).

2. Eine detaillierte Beschreibung des Geräts findet sich auf der Internetseite des Imaging-Zentrums (<https://imaging.uni-greifswald.de/>).

§ 4 Allgemeine Gerätenutzung

1. Das Gerät wird in der Regel von ausgewiesenen Mitarbeitern des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums im Anwendungs- und Servicebetrieb bedient.
2. Im Falle eines längerfristigen Projekts mit einer hohen Probenzahl oder mit Proben, an die umfangreiche Abbildungsanforderungen gestellt werden, ist die Nutzung des Geräts

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

im Anwendungsbetrieb auch für Mitarbeiter und Studierende aller Fachrichtungen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald möglich.

3. Die Nutzung des Geräts für den Servicebetrieb ist nur eingewiesenen Mitarbeitern des Zoologischen Instituts und Museums und des Imaging-Zentrums gestattet.

§ 5 Gerätezulassung und Zugangsregelungen für Anwender

1. Anwender dürfen das unter § 3 aufgeführte Gerät erst nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens (§ 5 Abs. 2 der Rahmennutzungsordnung) sowie einer mehrtägigen Einweisung durch einen Geräteverantwortlichen (§ 2 Abs. 4), die für Anwender außerhalb der Fachrichtung Biologie kostenpflichtig ist, nutzen. Die personengebundene Geräteeinweisung ist mit einer Sicherheitsbelehrung verbunden. Erst danach sind die Anwender zur eigenständigen Bedienung des Geräts berechtigt.
2. Die Nutzung des Geräts durch den Anwender muss mindestens einmal im Quartal erfolgen. Sollte die letzte Gerätenutzung durch den Anwender länger als 6 Monate zurückliegen, erfolgt die Mikroskopie der Proben durch die Geräteverantwortlichen zu den in der Entgelttabelle aufgeführten Kosten. Wenn die letzte Nutzung länger als 6 Monate zurückliegt und absehbar ist, dass wieder eine hohe Probenzahl durch den Anwender zu mikroskopieren ist, erfolgt eine erneute, in diesem Fall für den Anwender entgeltpflichtige Geräteeinweisung, die mit einer Sicherheitsbelehrung verbunden ist.
3. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird dem Anwender nach der Geräteeinweisung und der Sicherheitsunterweisung über einen der unter § 2 genannten Ansprechpartner gewährt.
4. Die Nutzung des Geräts ist für Anwender nur in Anwesenheit eines der Ansprechpartner (§ 2) gestattet.

§ 6 Buchung des Geräts für Anwender

1. Die Vergabe der Termine für Anwender (Buchung) erfolgt telefonisch in Absprache mit Frau Prof. Uhl oder PD Dr. Carsten Müller.
2. Die telefonische Buchung ist Voraussetzung für die Nutzung des Geräts.
3. Die Buchung verpflichtet zur Zahlung des Nutzungsentgelts. Ausnahmen bestehen, wenn die Buchung 24 h vorher storniert wurde, Reparatur- und Wartungsarbeiten in der gebuchten Zeit am Gerät vorgenommen werden müssen oder der Anwender das Gerät aus sonstigen, dem Zoologischen Institut und Museum zuzurechnenden Gründen nicht nutzen konnte.
4. Die Nutzung des Gerätes ohne vorherige Reservierung ist untersagt.
5. Alle Anwender des Zoologischen Instituts und Museums mit einer Zugangsberechtigung zum Gebäude haben 24 h / 7 Tage Zugang zum Gerät.
6. Allen anderen Anwendern steht das Gerät von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr zur Verfügung.
7. Sollte das Gerät aufgrund eines Defektes oder einer Wartung nicht zur Verfügung stehen, ist keine Buchung möglich bzw. wird eine Buchung durch einen Geräteverantwortlichen (§ 2) storniert. Der Anwender wird darüber per E-Mail informiert.

§ 7 Gerätenutzung für Anwender

1. Das unter § 3 aufgeführte Gerät darf nur von Anwendern genutzt werden.
2. Die Nutzung des Geräts darf nur in dem gebuchten Zeitraum erfolgen. Sollten längere Nutzungszeiten erforderlich sein, können diese mit den in § 2 Abs. 2 und 3 genannten

Personen vereinbart werden, wenn die dafür benötigte Zeit nicht durch eine nachfolgende Buchung belegt ist.

3. Der Anwender ist am Ende der gebuchten Zeit zur Eintragung in das Logbuch verpflichtet und muss diese unterschreiben. Dabei sollen auch besondere Vorkommnisse protokolliert werden.

Anlage:

Entgelttabelle für die Nutzung des Transmissionselektronenmikroskops am Zoologischen Institut und Museum in der jeweils geltenden Fassung